



Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen

FAQ

zum Förderverfahren 2023

1. Muss ein Antrag gestellt werden, um Mittel aus der Bundesstiftung zu erhalten?

Nein. Der Haushaltsplan sieht die Verteilung der Fördermittel als fachbezogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW) an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Kommunen) vor. Das bedeutet, dass diese keinen Antrag stellen müssen. Stattdessen ist ein Maßnahmenplan (Excel-Tabelle mit vorgegebenem Format) pro Jahr auszufüllen, in den die geplanten Maßnahmen und Fördersummen (d.h. ohne Berücksichtigung des Eigenanteils) einzutragen sind. Dieser Maßnahmenplan dient als Grundlage für den Antrag des MKJFGFI gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Eintragung erfolgt – wie die letzten Jahre im webbasierten System, in dem auch der Verwendungsnachweis erstellt wird. Die Maßnahmen, die dort aus dem Vorjahr hinterlegt sind, können übernommen werden. Dies gilt mit Ausnahme der sog. „besonderen Corona-Aufholmaßnahmen“, da das Programm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ 2022 ausgelaufen ist.

2. Wo finde ich die Höhe der Maximalfördersumme?

Diese geht aus der Tabelle hervor, die auf der Website des MKJFGFI <https://www.mkjfgfi.nrw/fruehe-hilfen-nrw> abrufbar ist und die per E-Mail an die Netzwerkkordinierenden Frühe Hilfen verschickt wurde.

3. Muss ein Eigenanteil dargestellt werden?

Bei der fachbezogenen Pauschale muss grundsätzlich kein Eigenanteil dargestellt werden. Gleichwohl wird jedoch von Seiten des Landes davon ausgegangen, dass die Kommunen einen angemessenen Eigenanteil (wie bei Zuwendungen ca. 20 %) im Rahmen der mit den Mitteln aus der Bundesstiftung geförderten Maßnahmen erbringen. Die Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen, da Fördermittel nach dem Haushaltsrecht des Landes NRW immer subsidiär zu verwenden sind. In dem Maßnahmenplan und dem Verwendungsnachweis sind bislang jeweils nur die Bundesmittel anzugeben.

4. Sind die Angaben im Maßnahmenplan verbindlich?

Es handelt sich bei dem Maßnahmenplan nicht um einen verbindlichen Antrag, sondern um eine Prognose, in welchen Bereichen Fördermittel in welcher Höhe eingesetzt werden sollen. Das bedeutet, dass die Mittel auch abweichend eingesetzt werden können, soweit die Förderbedingungen beachtet werden. Hierfür ist keine Mitteilung gegenüber der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen erforderlich.

Ausnahme:

- Verschiebungen zwischen den Förderbereichen über 20% der Gesamtsumme des Förderbereichs.

- Maßnahme, die vorab genehmigt werden muss (z.B. innovative Maßnahme oder Gegenstand über 800 € zzgl. MwSt.).

5. Woraus ergibt sich, welche Maßnahmen förderfähig sind und welche Vorgaben zu beachten sind?

Auch wenn das Antragsverfahren entfällt, müssen die Auflagen des BMFSFJ und die Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung (VVFH) und den Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen (LLFH) zum Mitteleinsatz beachtet werden. Das Land NRW hat die darin für die Kommunen beschriebenen Vorgaben in Fördergrundsätze übernommen und einige wenige landesspezifische Ergänzungen vorgenommen. Die Kommunen erhalten **für das Haushaltsjahr** einen **Bewilligungsbescheid samt Anlage(n)**, aus dem die **Voraussetzungen hervorgehen**.

Wichtiger Hinweis:

Die Weiterleitung der Mittel als fachbezogene Pauschale bedeutet im Vergleich zum Antragsverfahren für die Kommunen mehr Eigenverantwortung in der Umsetzung, da die einzelnen Maßnahmen nicht vorher durch die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen genehmigt werden (Ausnahme dazu sind Maßnahmen des neuen Förderbereiches: „Erprobung innovativer Maßnahmen“). Für Fragen und Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen daher immer gerne zur Verfügung.

6. Was ist die Folge, wenn geförderte Maßnahmen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen?

Die Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn die Maßnahme nicht förderfähig i.S.d. Fördergrundsätze NRW ist (Hinweis auch im Bewilligungsbescheid).

7. In welchem Rhythmus und ab wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Auszahlungen erfolgen - wie in den Vorjahren - im zweimonatlichen Rhythmus im jeweiligen Haushaltsjahr, es sei denn, die Kommune hat ausdrücklich eine hiervon abweichende Auszahlung beantragt. Begonnen wird i.d. Regel mit der **ersten Auszahlung jährlich am 28.02.**, für die Monate Januar bis April. Dies setzt allerdings die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids voraus. Die weiteren Auszahlungen für das Haushaltsjahr werden wie folgt vorgenommen:

Auszahlung am 28.04. für die Monate Mai/Juni

Auszahlung am 28.06. für die Monate Juli/August

Auszahlung am 28.08. für die Monate September/Okttober

Auszahlung am 28.10. für die Monate November/Dezember.

Eine Liste mit den Einzelsumme zu den jeweiligen Auszahlungsterminen wird für alle Kommunen in der Dokumentenbibliothek des webbasierten Systems hinterlegt.

8. Wann wird der Bescheid bestandskräftig?

Der Bescheid wird nach einem Monat ab dem Datum der Bekanntgabe bestandskräftig.

9. Welche Maßnahmen werden im Einzelnen gefördert?

Generell können **nur Maßnahmen Früher Hilfen** i.S.d. des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gefördert werden. Danach wird als Frühe

Hilfen das frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter definiert (vgl. auch [Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen](#) (NZFH)). In den ersten Lebensjahren meint dabei die Lebensspanne von **0 - einschließlich 3 Jahren**.

Die Fördergrundsätze NRW sehen insbesondere die Förderung von **Sach- und Personalausgaben** in folgenden Förderbereiche und für Maßnahmen vor:

Förderbereich I: Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen

- Netzwerktreffen und sektorübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Förderbereich II.1.1:

Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte (GFB)

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation der GFB.

Förderbereich II. 1.2:

Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Förderbereich II.2:

Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,

- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit,
- Angebote, die einen niedrighschwelligigen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen.

Förderbereich III: Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

Konzepte zu Maßnahmen in diesem Förderbereich müssen vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Frühe Hilfen und dem BMFSFJ abgestimmt werden. Es können Sach- und Personalkosten gefördert werden.

10. Ist die Förderung der einzelnen Maßnahmen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft?

Ja. Es gibt sowohl allgemeine Voraussetzungen für alle Förderbereiche, als auch spezifische Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind:

- Es muss sich um eine Maßnahme der Frühen Hilfen handeln (s. Frage 9).
- Außerdem dürfen die Maßnahmen **nicht vor dem 01.01.2012 bestanden haben. Es sei denn**, die Maßnahme war ein **modellhafter Ansatz und es wurde mit dem Ausbau zum Regelangebot innerhalb der Laufzeit der Bundesinitiative begonnen**.
- Die Netzwerke sind grundlegend für alle Angebote in den Frühen Hilfen und daher Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. Die Sicherstellung der **Netzwerke Frühe Hilfen** und ihre Qualitätsentwicklung sind somit **prioritär**, d.h. soweit die Fördermittel für Maßnahmen zur Sicherstellung des Netzwerks Frühe Hilfen benötigt werden, sind die Fördermittel auch dort einzusetzen. Sind diese notwendigen Maßnahmen hingegen bereits mit Finanzierungsmitteln ausgestattet, können Maßnahmen aus den übrigen Förderbereichen gefördert werden.
- Für alle Personalkosten gilt das Besserstellungsverbot.

Die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche werden in den nachfolgenden FAQs beschrieben.

11. Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich I „Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen“ gefördert werden?

- Es besteht ein Netzwerk Frühe Hilfen.
Die Netzwerkpartner*innen sollen sich dort gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren und strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung klären.

- Es sollen mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für 0 bis 3 Jährige), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzt*innen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung in das Netzwerk eingebunden werden.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination und, wenn die Koordinierungsstelle nicht im Jugendamt vorgehalten wird, zudem eine Ansprechperson für das Netzwerk im Jugendamt, insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung, vor.
- Es werden regelmäßig Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt.
- Es erfolgt im Netzwerk Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk. Diese sollen in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten werden.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für die konkrete Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. Diese sollen in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten werden.
- Es existiert bis ein Rats- oder Kreistagsbeschluss für den Auf- und Ausbau des Netzwerks, es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung für den Jugendamtsbezirk.
- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung – erfolgen.

11.1 Welche Anforderungen werden an die Person der Netzwerkkoordination gestellt?

Die Person muss fachlich qualifiziert sein. Das Landesgesamtkonzept Frühe Hilfen NRW enthält hierzu Hinweise. Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) dient als grundsätzliche fachliche Empfehlung zur Orientierung hinsichtlich der erforderlichen Kompetenzen und bezüglich der Aufgaben der Netzwerkkoordination.

11.2 Wann bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk?

Die Fördervoraussetzung ist erfüllt, wenn mindestens mit mehreren Netzwerkpartner*innen eine mündliche Absprache über Qualitätsstandards (z.B., dass es eine Tagesordnung, ein Protokoll und eine Moderation gibt, Qualitätsstandards können z.B. aber auch sein, dass Ziele definiert werden, die zusammen erreicht werden sollen) und Verfahren (z.B. wann, wo und wie finden die Netzwerktreffen statt etc.) getroffen wurde. Weiterführende Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung gibt die 2019 erschienene Arbeitshilfe der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen „Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk“.

Es kann sich um Absprachen zwischen einzelnen Netzwerkpartnern oder Akteursgruppen oder um generelle für alle Netzwerkpartner*innen gültige Absprachen handeln. Eine Einigung mit allen Netzwerkpartner*innen oder die Verschriftlichung sind für die Erfüllung der Fördervoraussetzung derzeit nicht erforderlich. Die Einigung soll jedoch schriftlich festgehalten werden („soll-Bestimmung“, s. Fördergrundsätze NRW), denn eine schriftliche Fixierung erleichtert die

Verbindlichkeit, den Einbezug neuer Akteure und die Überprüfung gesetzter Ziele. Zudem ist perspektivisch eine Verpflichtung zur Schriftlichkeit angedacht.

11.3 Wann bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf Ebene der Familien?

Die Fördervoraussetzung ist erfüllt, wenn mindestens mit mehreren Netzwerkpartner*innen eine mündliche Absprache über Qualitätsstandards und Verfahren getroffen wurde. Es kann sich um Absprachen zwischen einzelnen Netzwerkpartner*innen oder Akteursgruppen oder um generelle für alle Netzwerkpartner*innen gültige Absprachen handeln. Inhaltlich geht es um Zugangswege für Familien zu den Frühen Hilfen und die Vermittlung von Angeboten (z.B. unter Einbezug kommunaler Anlaufstellen für Familien etc.) sowie die Haltung gegenüber den Familien. Nicht hingegen gemeint sind Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII. Weiterführende Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung gibt die 2019 erschienene Arbeitshilfe der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Frühe Hilfen „Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk“. Es kann sich um Absprachen zwischen einzelnen Netzwerkpartner*innen oder Akteursgruppen oder um generelle für alle Netzwerkpartner*innen gültige Absprachen handeln. Eine Einigung mit allen Netzwerkpartner*innen oder die Verschriftlichung sind für die Erfüllung der Fördervoraussetzung nicht erforderlich. Die Einigung soll jedoch schriftlich festgehalten werden („soll-Bestimmung“, s. Fördergrundsätze NRW), denn eine schriftliche Fixierung erleichtert die Verbindlichkeit, den Einbezug neuer Akteure und die Überprüfung gesetzter Ziele. Zudem ist perspektivisch eine Verpflichtung zur Schriftlichkeit angedacht.

11.4 Wann gilt die Einigung als schriftlich festgehalten?

Als schriftliche Vereinbarung wird ein Dokument verstanden, das mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

- es beinhaltet eine Beschreibung zur Art und Weise der verlässlichen intersektoralen Zusammenarbeit im Netzwerk bzw. zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien in den Frühen Hilfen
- die Netzwerkpartner bringen ihre Zustimmung dazu zum Ausdruck und
- zur Nachvollziehbarkeit wird ihre Zustimmung dokumentiert.

11.5 Was ist mit „Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien“ gemeint?

Als Mindestanforderung ist im Netzwerk das Thema „adressantengerechte Beteiligung von Familien“ aufzugreifen und im Rahmen der Angebotsplanung sind Familien zu beteiligen, die mit dem Angebot adressiert werden sollen. Letzteres kann auf verschiedene Weise umgesetzt werden, z.B. durch Veranstaltungen für die Zielgruppe, bei denen Rückmeldungen eingeholt werden oder Nutzerbefragungen.

11.6 In welchen Konstellationen ist ein solcher Beschluss entbehrlich?

Es ist kein Ratsbeschluss der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt **erforderlich, wenn:**

- ein Kreistagsbeschluss besteht, der die Einbindung des Kreisgesundheitsamtes in das Netzwerk Frühe Hilfen der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt vorsieht (z.B. über eine Einbindung der Netzwerkkoordination oder einer / eines anderen

Vertreterin bzw. Vertreters aus der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt in das Netzwerk Frühe Hilfen des Kreises, in welchem das Kreisgesundheitsamt Netzwerkpartner ist) oder

- die kreisangehörige Kommune kein eigenes Gesundheitsamt hat und der Kreis, dem sie angehört, kein eigenes Jugendamt vorhält, da alle diesem Kreis angehörenden Kommunen ein eigenes Jugendamt vorhalten (= **alle kreisangehörigen Kommunen im Kreis Mettmann, Kreis Recklinghausen, Rhein-Erft-Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis**).

Eine Einbindung des Gesundheitsamtes ist in diesen Fällen allein über den Ratsbeschluss nicht zu erreichen. Der Kreis könnte in dieser Konstellation theoretisch zwar einen Kreistagsbeschluss zur Einbindung des Gesundheitsamtes in die Netzwerke Früher Hilfen der kreisangehörigen Kommunen fassen, ist aber nicht verpflichtet, selber ein Netzwerk Frühe Hilfen vorzuhalten und erhält auch keine Fördermittel aus der Bundesstiftung, da kein Kreisjugendamt besteht.

Es ist kein Rats- oder Kreistagsbeschluss erforderlich, wenn

- ein solcher ab dem Jahr 2012 zum Aufbau von Kommunalen Präventionsketten mit den Frühen Hilfen als ersten Baustein gefasst worden ist
- ein Rats- oder Kreistagsbeschluss für ein Gesamtkonzept zur konkreten Umsetzung des § 3 KKG gefasst worden ist, sofern das Netzwerk Frühe Hilfen deutlich mit seinem separaten Auftrag und seiner Organisation beschrieben ist oder es einen Verweis auf ein eigenes Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen gibt.

11.7 Was ist ein Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen und ist die Existenz eines solchen eine Fördervoraussetzung?

Ein Fachkonzept dient allgemein der fachlichen Selbstvergewisserung und beschreibt die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung eines Handlungsfeldes (oder eines Angebotes etc.). Ein kommunales Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen beinhaltet z.B. Festlegungen zu den Zielen, Aufgaben und der Struktur des Netzwerkes sowie der Rolle und den Aufgaben der Netzwerkkoordination vor Ort. Darüber hinaus kann es die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes sowie die Kooperation und den Austausch mit anderen Netzwerken, Planungsbereichen und kommunalpolitischen Gremien beschreiben. Ein Fachkonzept bildet oftmals die inhaltliche Grundlage für Vereinbarungen oder einen Rats- oder Kreistagsbeschluss. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen empfiehlt im Rahmen des Landesgesamtkonzeptes die Erstellung eines solchen Papiers, um die Netzwerkarbeit zu konzipieren und abzustimmen. Die Vorhaltung eines Fachkonzeptes zum Netzwerk Frühe Hilfen ist allerdings keine Fördervoraussetzung. Zur Erstellung beraten zudem die Fachberatungen Frühe Hilfen der Landesjugendämter.

11.8 Können den freiberuflichen Berufsgruppen (z.B. Ärzt*innen, Therapeut*innen) Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln der Bundesstiftung für ihre Teilnahme an der Netzwerkarbeit bezahlt werden?

Dies wird in der Steuerungsgruppe auf Bundesebene beraten.

Für Freiberufler*innen, die in Förderbereich II erwähnt sind, ist die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen bzw. Netzwerkarbeit nach wie vor explizit als förderfähige Maßnahme benannt.

11. 9 Ist technische Ausstattung für Netzwerkkoordinierende förderfähig?

Die Regelungen für die Förderung von Sachkosten für Netzwerkkoordinierende Frühe Hilfen gelten wie bisher. Grundsätzlich ist es möglich, technische Geräte (darunter fallen auch einmalige (Lizenz)-Gebühren für Videokonferenzsoftware), die sie benötigen, über die Bundesstiftung Frühe Hilfen abzurechnen. Die Förderfähigkeit besteht nur in Fällen, in denen die Person das jeweilige Gerät (pro Person kann maximal ein Gerät, also z.B. ein Laptop oder ein PC gefördert werden) vorrangig für die Arbeit in den Frühen Hilfen benötigt, s. letzter Aufzählungspunkt.

Zu beachten sind außerdem:

- Zuwendungsbescheid MKJFGFI
- Fördergrundsätze NRW zur Bundesstiftung Frühe Hilfen
- Die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sowie Vorgaben von Ländern und Kommunen zu Personal- und Sachkosten
- Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (800,00 € ohne MWSt.)
- Das Besserstellungsverbot für Empfänger von Zuwendungen

Die Grundsätze der Subsidiarität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Notwendigkeit von Ausgaben sind stets zu berücksichtigen. Hier helfen folgende Fragen bei der Prüfung:

- Ist das Gerät wirklich notwendig um das Angebot/den Dienst durchzuführen?
- Steht kein anderes Gerät zur Verfügung, das hierzu genutzt werden könnte?
- Ist der Kostenrahmen verhältnismäßig (Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ist stets zu beachten)?
- Ist eine sinnvolle Auslastung des Geräts über einen längeren Zeitraum gewährleistet?

Wenn das Gerät nicht nur für die Frühen Hilfen genutzt wird ist nur eine entsprechende anteilige Förderung möglich.

Bei Unsicherheit fragen Sie bitte bei uns nach!

11.10 Müssen die Netzwerktreffen in Präsenz statt finden?

Nein. Auch digitale Treffen sind möglich.

11.11 Sind Fortbildungen von Netzwerkkoordinierenden zur Umsetzung von digitalen Netzwerkkonferenzen, Austauschformaten und Webinaren, etc. förderfähig?

Ja.

11.12 Was ist im Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“ für die Förderfähigkeit zu beachten?

Bei der Entwicklung von Informations- und Aufklärungsmaterialien soll vorab geklärt werden, ob diese nicht bereits bundesweit bzw. in geeigneter Weise und auf kommunale Gegebenheiten hin angepasst zur Verfügung stehen (z. B. Materialien der BZgA, des Bundeszentrums für Ernährung, öffentlich geförderte Elternbriefe).

Flyer / Broschüren u. ä. können nur gefördert werden, wenn ein Schwerpunkt auf den Angeboten der Frühen Hilfen liegt. Wenn dies nicht der Fall ist, ist maximal eine anteilige Förderung möglich.

Folgende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Filme, Videos, Kampagnen, Entwicklung von Apps müssen vorab von der Bundesgeschäftsstelle im BMFSFJ genehmigt werden.

Möglich sind Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, bei denen ein Gegenstand als Flyer/Visitenkarte der Frühen Hilfen fungiert,

- um bislang unbekannte Personen zu erreichen, die sonst möglicherweise nicht von den Frühen Hilfen erfahren würden,
- der kein Verbrauchsgegenstand ist
- einen konkreten Bezug zum Themenfeld Schwangerschaft / frühe Kindheit aufweisen
- im Einzelpreis sehr kostengünstig sind und
- auf den die Kontaktdaten der Frühen Hilfen gedruckt sind.

Unter Beachtung der o.g. Merkmale wäre z.B. die Förderung von Mutterpasshüllen mit Aufdruck der Kontaktdaten der Frühen Hilfen förderfähig.

Geplante Maßnahmen dieser Art sind der Landeskoordinierungsstelle vorab zwecks Zustimmung mitzuteilen.

12. Welche Angebote sind im Förderbereich II.1.1 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Fachkräfte förderfähig?

Förderfähig ist in diesem Förderbereich nur die **längerfristig angelegte, einzelfallbezogene, aufsuchende Begleitung von Familien** durch Familienhebammen (**FamHeb**), Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen (**FGKiKP**) oder vergleichbare Gesundheitsfachkräfte. Diese Leistung hat ein eigenes Profil erhalten als **„gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen (GFB)“** (siehe ausführlich dazu unter 12.8).

Sprechstunden oder Kursangebote können hingegen nur im Förderbereich II.2 „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme“ gefördert werden. Dann gelten die dort beschriebenen Fördervoraussetzungen.

12.1 Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich II.1.1 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Fachkräfte gefördert werden?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- o Das Netzwerk Frühe Hilfen ist entsprechend der Förderkriterien aufgebaut (vgl. Frage 11, u.a. ist auch ein Rats- und Kreistagsbeschluss für das Netzwerk einzuholen, vgl. Frage 11.4ff.).
- o Die Vertretung der eingesetzten Fachkräfte bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert.
- o Die in der GFB tätigen Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen“ oder sie werden derzeit entsprechend qualifiziert.

Ausnahme: Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme (FamHeb) oder Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ -pfleger (FGKiKP) vor dem 31.12.2015 begonnen hat. Diese müssen in NRW nicht entsprechend der Mindestanforderungen nachqualifiziert werden.

- Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil.

Darüber hinaus **sollen** folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Eine (primär-/sekundär) präventive Ausrichtung der GFB besteht.
- Übergänge zu sowohl intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung sollen präzise definiert werden.
- Darüber hinaus sollte zur Qualitätssicherung der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte fachlich begleitet und koordiniert werden und
- eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots gegeben sein.

12.2 Was meint „derzeit“ qualifiziert werden?

Die Person muss mit der Fortbildung bereits begonnen haben. Eine Anmeldung zur solchen oder nur eine Absichtserklärung, an einer solchen teilzunehmen reicht seit 2020 nicht mehr aus.

12.3 Ab wann ist das Kriterium „Vorhandensein einer (primär-/sekundär-) präventiven Ausrichtung der GFB“ als erfüllt anzusehen?

Damit ist gemeint, dass das Angebot konzeptionell klar als Frühe Hilfe profiliert ist und seinen Schwerpunkt in der Unterstützung von Familien im primär-/sekundärpräventiven Bereich besitzt. Es handelt sich weder um eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) noch eine Maßnahme zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Vgl. auch Fragen 12.10 und 12.11.

12.4 Wann gelten die Übergänge sowohl zu intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung als präzise definiert?

Wenn das Konzept, das dem Angebot GFB zugrunde liegt, vorsieht:

- wie verfahren werden soll, wenn sich bei der Familie ein intensiverer Unterstützungs- oder Hilfebedarf, für den die GFB nicht zuständig ist (z.B. HzE-Bedarf, therapeutischer Bedarf, Suchthilfebedarf, Frühförderbedarf), zeigt und
- wenn Vereinbarungen zum Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sind.

12.5 Warum soll eine Anbindung an ein multiprofessionelles Team gegeben sein und wann ist dies der Fall?

Eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team soll dazu dienen, Entwicklungsprozesse der Familien und die eigene Tätigkeit in einem kollegialen Austausch mit anderen Professionen zu reflektieren. Darüber hinaus können die Zusammenarbeit und der Austausch mit weiteren Fachkräften dazu dienen, Übergänge zu weiteren Angeboten und Maßnahmen besser vorbereiten und Familien koordiniert begleiten zu können. Der multiprofessionelle Fachaustausch kann daher z.B. in Form von anonymisierten Fallbesprechungen, regelmäßiger Supervision oder Fachberatung erfolgen. Geeignete Formen der Umsetzung sind vor Ort

abzustimmen. Die Gesundheitsfachkraft könnte z.B. die Möglichkeit der Supervision von Fachkräften verschiedener Professionen erhalten oder in ein interdisziplinäres Team eingebunden sein, in denen FamHeb/FGKiKP und Sozialpädagogen zusammenarbeiten. Da es sich um eine „Soll“-Voraussetzung handelt, ist außerdem bei entsprechender Begründung, warum die Voraussetzung noch nicht erfüllt werden konnte, die Förderfähigkeit trotzdem gegeben.

12.6 Wer hat zu prüfen, ob die in der GFB tätigen Fachkräfte über die Qualifizierung nach den Mindestanforderungen verfügen bzw. in diesem Sinne qualifiziert werden und ob sich ihre Kompetenzen an dem jeweiligen Kompetenzprofil orientieren?

Zuständig sind die Auftraggeber*innen bzw. Anstellungsträger*innen bei Beauftragung oder Einstellung der Fachkräfte.

12.7 Wie können die beschäftigten Personen selber oder deren Einsatzkoordinierenden im Gespräch mit den beschäftigten Personen Fortbildungsbedarfe im Hinblick auf die Kompetenzprofile des NZFH identifizieren?

Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen hat einen Fragebogen zum Kompetenzprofil Familienhebammen veröffentlicht. Dieser soll den Umgang mit dem Kompetenzprofil erleichtern und der einzelnen Familienhebamme, den Familienhebammen-Teams und deren Koordinierenden als Instrument zur Selbstreflexion und Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Handlungssicherheit der geforderten Kompetenzen dienen. Der Fragebogen ist bestellbar auf der Internetseite des MKJFGFI (Menüpunkt Service/Publicationen) oder steht zum Download auf folgender Internetseite zur Verfügung: <https://www.MKJFGFI.nrw/fruehe-hilfen-nrw>.

12.8 Welche Berufsgruppen zählen zu den in der GFB tätigen Fachkräfte und welche nicht?

Hierzu zählen insbesondere FamHeb, FGKiKP, Familiengesundheitspfleger*innen sowie Familiengesundheitshebammen.

Familienpfleger*innen gehören hingegen nicht zu den vergleichbaren Gesundheitsberufen. Ihre zweijährige Ausbildung mit einem Anerkennungsjahr hat eine erzieherische, hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Schwerpunktsetzung und ist nicht mit der dreijährigen Hebammenausbildung, der Gesundheits- und Kinder-Krankenpflegeausbildung bzw. den anderen Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe (bzw. Medizinalfachberufe) gleichzustellen, deren Ausbildungsinhalte einen eindeutig medizinischen und/ oder therapeutischen Schwerpunkt haben.

Die Ausbildung zur sozialmedizinischen Assistentin oder zum sozialmedizinischen Assistenten setzt eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum u.a. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Hebamme voraus, so dass ggf. an die entsprechende Grundausbildung angeknüpft werden kann.

Der Einsatz und die Qualifizierung von Gesundheits- und Krankenpfleger*innen gilt als förderfähig im Sinne des Förderbereichs II. 1.1, wenn

- die Kommune den Versuch unternommen hat, prioritär Hebammen oder Kinderkrankenpflegende zu gewinnen (z.B. durch Stellenausschreibung, Infoveranstaltungen oder persönliche Ansprache) und darlegt, in welchem konzeptionellen Rahmen die Fachkraft tätig werden soll;

die Eignung einer Fachkraft aus dem Bereich Krankenpflege für diese Tätigkeit ist zu begründen.

- die Bewerberin/der Bewerber nachweislich eine abgeschlossene Ausbildung eines Gesundheitsberufs hat (z. B. eine staatlich anerkannte Krankenpflegeausbildung).
- die Bewerberin/der Bewerber nachweislich über mehrjährige Berufserfahrung (mindestens 2 Jahre, nachgewiesen im Lebenslauf und/oder durch Arbeitszeugnisse) in der Unterstützung und Begleitung von Familien mit Kleinkindern verfügt (ehrenamtliches Engagement reicht nicht) und in diesem Feld auch Fort- und Weiterbildungen absolviert hat. Die Fort- und Weiterbildungen sind durch Zertifikate und Teilnahmebestätigungen von anerkannten Bildungsträgern nachzuweisen; die Qualitätsprüfung liegt in der Zuständigkeit der Länder.
- die Bewerberin/der Bewerber mit Beginn der Tätigkeit die Fort- und Weiterbildung analog zur Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach den vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten bundesweiten Qualitätsstandards aufgenommen hat.

Der Beschluss wurde verlängert bis zum 31.12.2023.

12.9 Wie ist die Fortbildung für Fachkräfte in der GFB bundesweit und in NRW organisiert?

-Vgl. Fragen 1 und 2 der FAQ-Liste Qualifizierung FamHeb/FGKiKP.

12.10 Ist der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte förderfähig, wenn dieser als Hilfe zur Erziehung erfolgt?

Nein. Mit den Mittel aus der Bundesstiftung sollen Angebote der Frühen Hilfen gefördert werden, um niedrigschwellige Zugänge für Familien auf- und auszubauen. Bei den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII handelt es sich um Hilfeformen, auf die ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten besteht, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Sie stellen einen eigenen Leistungsbereich der Jugendhilfe dar, der in der Regel ein Antragsverfahren (höhere Zugangsschwelle) und Hilfeplangespräch(e) sowie eine intensive Begleitung durch das Jugendamt erfordert. Die Bundesstiftung Frühe Hilfen intendiert nicht, Maßnahmen der erzieherischen Hilfen zu fördern.

Die Förderung der Tätigkeit der GFB parallel zur Hilfe zur Erziehung ist allerdings im Einzelfall möglich, wenn diese Tätigkeit von der beteiligten Gesundheitsfachkraft und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes als notwendig und geeignet eingeschätzt wird, der Einsatz fachlich koordiniert wird und der präventive und freiwillige Charakter der Frühen Hilfen gewährleistet ist. Näheres zum parallelen Einsatz von GFB und ambulanten Hilfen zur Erziehung finden Sie in der Broschüre der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen – Rechtliche Verortung und Schnittstellen in der Kinder- und Jugendhilfe“.

12.11 Ist der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte förderfähig, wenn dieser als eine Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung erfolgt?

Nein. Das Angebot ist im freiwilligen Bereich zu verorten und dient der Förderung des Kindes und der Stärkung der elterlichen Kompetenzen. Es dient nicht dazu, im Rahmen von § 8a SGB VIII/ § 1666 BGB Gefährdungslagen zu prüfen oder Gefahren abzuwenden.

12.12 Ist die Benutzung der Dokumentationsvorlage des NZFHs verpflichtend?

Nein. Die Nutzung der Dokumentationsvorlage ist nicht mehr verbindlich, da die Onlineerhebung des NZFH abgeschlossen ist. Die Ergebnisse finden Sie auf den Seiten des NZFH. Sie wird aber weiterhin klar empfohlen, da es ein qualitativ geprüftes und das am meisten erprobte Dokumentationsinstrument für diesen Bereich ist. Das NZFH plant die Dokumentationsvorlage um das zweite Lebensjahr zu erweitern.

12.13 Was ist das Leistungsprofil „Gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen (GFB)“?

Das Leistungsprofil gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB) durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen beschreibt, welche konkreten Leistungen das Angebot umfasst. Bislang war die umständliche Beschreibung „längerfristige, aufsuchende, einzelfallbezogene Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen“ notwendig, da der Begriff „Einsatz von FamHeb/FGKiKP“ viel zu weit gefasst war. Durch die Abkürzung „GFB“ ist außerdem eine bessere Abgrenzung zur „HzE“ und zu anderen Angeboten, wie z.B. Kursen, die ebenfalls von den o.g. Fachkräften durchgeführt werden, möglich. Das Leistungsprofil wurde zwischen Bund und allen Bundesländern abgestimmt und am 10.05.2016 von der Steuerungsgruppe auf Bundesebene beschlossen. Es dient Kommunen, Trägern und Fachkräften als Orientierung in der Ausgestaltung ihrer Angebote. Es ist abrufbar unter: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/gesundheitsfachkraefte-in-den-fruehen-hilfen/qualifizierung-von-gesundheitsfachkraeften/leistungsprofil/>

12.14. Ist technische Ausstattung im Förderbereich GFB förderfähig?

Dies ist grundsätzlich möglich. Die bei Frage 11.9 für die Netzwerkkoordinierenden beschriebenen Voraussetzungen gelten entsprechend.

13. Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich II.1.2 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Freiwillige gefördert werden?

Der Bereich C in den Fördergrundsätzen zur Bundesinitiative (Ehrenamtliche Strukturen in Dem Bereich II.1.2 unterfallen nur die längerfristigen Unterstützungsangebote unter Einbezug von Freiwilligen.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine längerfristig angelegte Unterstützung handeln.
- Das Angebot muss in das Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden sein.
- Es muss eine hauptamtliche Begleitung der Freiwilligen durch spezifisch geschulte Fachkräfte erfolgen.
- Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen.
- Die Freiwilligen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Bezüglich der Pflicht ein (erweitertes) Führungszeugnis vorzulegen, wird auf § 72a SGB VIII verwiesen.

13.1 Ab wann gilt der Einsatz der Freiwilligen als „längerfristig angelegt“ und was sind Beispiele für solche Angebote?

Wenn das Angebot konzeptionell mehr als drei Besuche/persönliche Kontakte der/des Freiwilligen mit einer Familie vorsieht. Beispiele sind die Angebote „Familienpaten“ und „welcome“.

13.2 Können auch weiterhin Unterstützungsangebote mit Freiwilligen gefördert werden, die nicht in diesem Sinne längerfristig angelegt sind?

Ja. Diese können, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen im Förderbereich II.2. „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der Sozialleistungssysteme“ gefördert werden. In Betracht kommt dabei insbesondere die Kategorie „Türöffnerangebote“.

14. Welche Maßnahmen sind im Förderbereich II.2 „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme“ („Schnittstellenangebote“) förderfähig?

- (1) Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnet, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- (2) Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- (3) Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit,
- (4) Angebote, die einen niedrighschwelligem Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen („Türöffnerangebote“).

14.1 Was ist genau unter „Lotsensystemen für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnet, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln“ zu verstehen?

Zutreffender ist es an dieser Stelle von Lotsendiensten zu sprechen. In diesen steht die Ermittlung von Bedarfen und die Lotsentätigkeit im Vordergrund als ein eigenes Angebot. Insbesondere sind hier die verschiedenen Varianten der Lotsendienste in Geburtskliniken und Arztpraxen oder auch Willkommensbesuchen gemeint.

Ein Lotsendienst muss folgende Kriterien erfüllen, um förderfähig zu sein:

- Es werden Information, Beratung und persönliche Begleitung von Fachkräften angeboten. Die Fachkräfte können in der Regel (sozial-) pädagogische oder gesundheitsorientierte Qualifikationen besitzen. Es ist zu gewährleisten, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen für diese Lotsentätigkeit verfügen (z.B. ggf. eine spezielle Schulung dafür erhalten).
- Werdende Familien oder Familien mit Kindern von 0- 3 Jahren werden bedarfsorientiert in die Frühen Hilfen oder ggf. auch in andere Hilfesysteme vermittelt.
- Die Lotsentätigkeit ist so konzipiert, dass den Eltern bei Bedarf eine aktive Begleitung/Unterstützung zur Erreichung der Angebote angetragen wird.

14.2 Was sind Beispiele für Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme?

Ein Beispiel ist die **Weiterqualifizierung** von medizinischen Fachangestellten in Arztpraxen im Hinblick auf die Ansprache und Information von Eltern, die Erarbeitung von Konzepten zur Regelung der professionsübergreifenden Vernetzung oder spezifischer Informationsmaterialien für bestimmte Gruppen von Fachkräften (Erzieher*innen in der Kindertagesbetreuung, medizinisches Fachpersonal in Kliniken, Beschäftigte in Jobcentern etc).

Ferner können unter Maßnahmen der **Qualitätssicherung** z.B. Kosten für **Übersetzungsleistungen** im Rahmen der Betreuung von Familien mit Migrations- oder Fluchtgeschichte fallen. Abhängig von der Art des Einsatzes (Angebot, Dauer des Einsatzes, notwendiges Niveau der Übersetzungsleistung, Fokus Sprachmittlung/Kulturmittlung, Sensibilität für schwierige Themen, etc.) können verschiedene Arten von Sprach- und Kulturmittlung gefördert werden:

- Honorare für vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- Honorare für qualifizierte Sprach- und Kulturmittler/Gemeindedolmetscher
- Aufwandsentschädigungen für Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher
- Video-/Telefondolmetschung
- Kostenübernahme für geeignete Dolmetscherprogramme

Die Förderung einer Aufwandsentschädigung für Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher, die neben Reisekosten auch Vergütungselemente umfassen kann, ist grundsätzlich möglich, wenn eine Person mit einem Sprachniveau entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen von mindestens B2/C1 in Deutsch und der zu übersetzenden Fremdsprache die Übersetzung leistet. Ein Zertifikat der Stufe B2 oder C1 GER ist für den Nachweis der Förderfähigkeit nicht zwingend erforderlich. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Zuwendungsempfänger (Jugendämter), die persönliche Eignung sowie die fachliche Qualifikation einzuschätzen und ggf. zu belegen, ob das Sprachniveau der Laien für eine qualifizierte Übersetzungsarbeit ausreichend ist. Für Personengruppen wie Fremdsprachen-Lehrer/innen o.ä., die beruflich mit Übersetzungen bzw. Fremdsprachen umgehen, kann grundsätzlich von einer Förderfähigkeit der Übersetzungsleitungen als Laien-Übersetzer/innen ausgegangen werden. Die Vergütung kann max. in Höhe der für das Qualifizierungsniveau üblichen Honorarsätze gezahlt werden.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, können Pauschalen vereinbart werden, die hinsichtlich der Reisekosten ihre Grundlage in den entsprechenden Reisekostengesetzen finden. Das Dolmetschen kann auch telefonisch erbracht werden, wobei das Dolmetschen in Präsenz zu bevorzugen ist.

14.3 Was sind Beispiele für „Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit“ gemeint?

Hier sind insbesondere die interprofessionellen Qualitätszirkel Frühe Hilfen gemeint. Das hierzu erstellte Landesgesamtkonzept kann bei der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen angefordert werden. .

Fallbesprechungen, Runde Tische u.a. fallen ebenfalls in diese Kategorie.

14.4 Was sind Beispiele für „Türöffnerangebote“, unter welchen Voraussetzungen können sie gefördert werden und wie unterscheiden sie sich von „Lotsendiensten“?

Die Türöffnerangebote sind ein Unterfall der Schnittstellenangebote. Für diese gelten folgende besonderen Voraussetzungen:

- a) *Es handelt sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kleinkindern (b) richten und*
- b) *die vorwiegend die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 3 Jahren ins Blickfeld nehmen und*
- c) *die einen niedrighschwelligen Zugang insbesondere für Familien in psychosozialen Belastungslagen und eine zielgruppengerechte Ausgestaltung gewährleisten, und*
- d) *bei denen die Förderung der Eltern-Kind-Bindung sowie der Erziehungs- und Versorgungskompetenz insbesondere von Familien in psychosozialen Belastungslagen im Vordergrund steht und*
- e) *die bei Bedarf der Familie Beratung anbieten und sie bei Wunsch in weiterführende Angebote der Frühen Hilfen oder andere adäquate Angebote vermitteln („Türöffnerfunktion“)*
und
- f) *die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, das die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen soll.*

Wichtig: Im Maßnahmeplan ist auf die einzelnen Merkmale der Türöffnerangebote kurz einzugehen.

Beispiele für Türöffnerangebote sind:

- Sprechstunden von (Familien-)Hebammen z.B. in Elterncafés, Familienzentren oder Flüchtlingsunterkünften oder digital
- Angebote für Eltern von sog. „Schreibabys“ (Schreibbabyambulanzen, mobile Schreibberatung“ etc.)
- Familienbüros/ Zentrale Kontaktstellen zur Beratung von Familien zu weiterführenden Angeboten der Frühen Hilfen oder anderen familienunterstützenden Angeboten (wenn sie nicht die Kriterien „Lotsendienst“ erfüllen, also hier: Familienbüro/ zentrale Kontaktstelle ohne Lotsenfunktion). Auch die Erweiterung um einen Onlinezugang ist förderfähig.
- Willkommensbesuche (wenn sie nicht die Kriterien „Lotsendienst“ erfüllen, also hier: Willkommensbesuche ohne Lotsenfunktion)
- Nicht längerfristige Angebote mit Ehrenamtlichen, wenn sie die oben stehenden Voraussetzungen erfüllen
- Kurs-, Gruppen- oder offene Angebote, wenn sie die Voraussetzungen für Türöffnerangebote erfüllen.

Bei den „**Lotsendiensten**“ ist das Eruiieren eines potentiellen Beratungsbedarfs und die anschließende Weiterbegleitung der Schwerpunkt des Angebots. Bei den „**Türöffnerangeboten**“ erfolgt die Weitervermittlung hingegen nur anlässlich eines Angebots, dessen Schwerpunkt ein anderer ist.

14.5 Was sind psychosoziale Belastungslagen und warum wird i.R.d. Türöffnerangebote bei der Gestaltung des Zugang und beim Kompetenzerwerb insbesondere auf Familien in psychosozialen Belastungslagen abgestellt?

Mütter und Väter können psychosozialen Belastungen wie Armut, Mehrlingsgeburten, Arbeitslosigkeit, alleinerziehend, chronischen Erkrankungen, geringen Deutschkenntnissen, sozialer Isolation u.Ä. ausgesetzt sein. Entscheidend für die Auswirkungen von Belastungen bzw. das Erleben ist zumeist, welche Ressourcen und Stärken der Familie den Belastungen gegenüberstehen. Eine Ressource kann z.B. eine gute Unterstützung aus dem familiären oder sozialen Umfeld sein. Die Kumulation mehrerer Belastungsfaktoren kann wiederum die Tendenz für eine belastende bzw. als belastend empfundene Lage erhöhen. Kennzeichnend für psychosoziale Belastungslagen ist daher oftmals die drohende Überforderung der eigenen Bewältigungsfertigkeiten bei unzureichenden selbstorganisierten Unterstützungsmöglichkeiten. Ausschlaggebend sollte am Ende sein, ob die Familie sich belastet fühlt und sich Unterstützung wünscht.

Angebote für Familien mit Kleinkindern und Säuglingen erreichen nicht alle Eltern gleichermaßen. Sowohl bei der Kenntnis über Unterstützungsangebote als auch bei der Inanspruchnahme spielen psychosoziale Belastungen eine wichtige Rolle. Oft werden gerade diejenigen Familien nicht erreicht, die aufgrund erhöhter Belastungen am stärksten von den Angeboten profitieren könnten (Präventionsdilemma). Als „Türöffner-Angebote“ fungieren solche Angebote, die passgenau insbesondere für Familien in belastenden Lebenslagen konzipiert sind, individuell auf Familien eingehen, sie beraten, über bestehende Hilfen informieren und ihnen bei Bedarf den Weg in weiterführende psychosoziale Unterstützungsangebote ebnen. Traditionell konzipierte (Kurs-)Angebote reichen dafür nicht aus. Bei Kursangeboten müssen z.B. Raum und Zeit für individuelle Beratungsgespräche konzeptionell eingeplant werden. Die durchführenden Personen müssen hierfür über die fachlichen Kenntnisse zur Identifikation von Belastungslagen und dementsprechende Beratungskompetenzen verfügen.

14.6 Was ist mit „niedrigschwelligem Zugang“ gemeint?

Als mögliche Kriterien für die Bewertung von förderlichen Zugängen werden z. B. berücksichtigt:

- organisatorische Voraussetzungen, z. B. Erreichbarkeit, Tageszeit, Ort, Kosten, Antrags- und Anmeldeformalitäten,
- konzeptionelle Voraussetzungen, z. B. Bedarfsgerechtigkeit, gender- und kultur- und inklusionssensible Vermittlung, Angebotsstruktur (offene/geschlossene Angebote),
- andere Voraussetzungen, z. B. (unfreiwillige) Stigmatisierung, sprachliche Hürden oder lokale Rahmenbedingungen,
- Kommunikation und Ansprache.

Hilfreich zur Identifizierung von Zugangshürden kann die vorherige Beteiligung der Zielgruppe(n) sein.

14.7 Welche Maßnahmen sind explizit nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind explizit Maßnahmen

- nach dem SchKG,
- der Frühförderung,
- der allgemeinen Gesundheitsförderung,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben

- Geschenke und Give-aways für die Familien
- Baumaßnahmen
- Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen
- Prävention ungewollter Schwangerschaft
- Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für mehrere Freiwilligen-Angebote in den Frühen Hilfen
- Gutscheine
- (Aufsuchende) Beratung von Familien schwerpunktmäßig zu finanziellen Hilfen durch z.B. Arbeits- oder Sozialämter
- Maßnahmen der allgemeinen Familienbildung (z.B. klassischer Pekip-Kurs)
- Fortbildung und Einsatz von Personen, deren Qualifikation nicht dem Qualitätsstandard einer Fachkraft in einem Gesundheits- oder Sozialberuf entspricht (bspw. „Familien-LotSinnen“, „Doulas“ oder Fitnesstrainer*innen)

14.8 Sind Willkommensbesuche für Neugeborene weiterhin förderfähig?

Willkommensbesuche sind nur Angebote, die konzeptionell – das Einverständnis der Familien vorausgesetzt – tatsächlich einen Besuch bei den Familien vorsehen. Reine Begrüßungs-/Willkommensschreiben sind nicht förderfähig. Es bestehen für Willkommensbesuche zwei Möglichkeiten der Förderfähigkeit: Entweder als „Lotsendienst“ oder „Türöffnerangebot“. Dazu muss die Ausgestaltung des Angebots die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (s. dazu Fragen 14.1 und 14.4). Es findet derzeit weiterhin eine bundesweite Evaluation des NZFH zu den Willkommensbesuche statt. Nach Abschluss dieser wird erneut über die Förderfähigkeit entschieden. Dies hat die Steuerungsgruppe auf Bundesebene beschlossen.

14.9 Sind mobile Endgeräte und Surfsticks im Bereich der Schnittstellenangebote förderfähig?

Die Förderung dieser Geräte grundsätzlich auch im Bereich der Schnittstellenangebote möglich. Das BMFSFJ verlangt dafür jedoch zusätzliche Angaben, um die Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Anschaffung prüfen zu können:

1. Kein anderes Gerät vorhanden, das dafür genutzt werden könnte
2. Verhältnismäßige Kosten (insbesondere bei Tablet, da der Anwendungsbereich i.d.R. eingeschränkter ist als bei einem Notebook, jedenfalls sofern es sich um eines ohne externe Tastatur handelt)
3. Warum ist die digitale Form notwendig? (z.B. (am besten mehrere davon): Fachkraft des Lotsendienstes muss in Datenbank Einsicht nehmen, nicht alle Angebote/Einrichtungen haben Flyer, verschiedenste Beratungsanliegen, die ein Nachschlagen im Internet erforderlich machen, um korrekte Auskünfte geben zu können, Nutzung von Übersetzungs-Apps, Filmausschnitte sollen gezeigt werden, Zielgruppe braucht Einweisung in Nutzung einer website, Möglichkeit für Videodolmetschen, Möglichkeit den Eltern dann direkt Links zuzusenden, Anmeldung der bei Kursen direkt möglich mit den Eltern zusammen).
4. Ausreichende Auslastung des Geräts (wie oft ist das Gerät - grob überschlagen- in der Woche im Einsatz?)
5. Die übrigen bisherigen Vorgaben zur Förderung von technischer Ausstattung für Fachkräfte (z.B.: Grenze geringwertige Wirtschaftsgüter max. 800 € zzgl. MwSt. etc., s.FAQ 12.14).

Sind die Geräte förderfähig, dann ist auch die Förderung von „UMTS-Karten/Sticks (Surfsticks)“ für das Gerät förderfähig, wenn kein gesichertes WLAN vorhanden ist, das genutzt werden kann.

14.10 Können Fortbildungen der Fachkräfte zur Umsetzung digitaler Beratungsformaten gefördert werden?

Ja.

14.11 Kann die Ausstattung von Räumlichkeiten und Angeboten förderfähig sein?

Die Ausstattung von Räumlichkeiten, die für Angebote der Frühen Hilfen genutzt werden, ist förderfähig, wenn sie im Rahmen des Vorhabens angemessen und mit dem Projektziel verbunden sind. Anschaffungen über der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (Gegenstände über 800 € zzgl. MwSt.) sind der Landeskoordinierungsstelle vorab zur Prüfung vorzulegen.

Materialkosten für die Arbeit mit Familien im Rahmen von Angeboten Früher Hilfen (z.B. Produkte zur Bewegungsförderung für Kinder (z.B. Matten, Kletterdreieck etc.), Spielekisten, Ausstattung von Spielmobilen, Spielflächen und Familien-Infomobilen, Bollerwagen, Lastenfahrräder, Faltpavillon) unter Angabe der geplanten Verwendung (Relation Kosten-Nutzen). Gegenstände über 800 € zzgl. MwSt. sind vor Anschaffung bei der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen anzumelden.

14.11 Können Maßnahmen der Familienpflege gefördert werden?

Spezifische Angebote der Elternunterstützung wie z.B. aufsuchende Elternberatung/aufsuchende Familienunterstützung können gefördert werden. Dazu gehören auch bestimmte Haushaltsorganisationstrainings, die einen eindeutigen Bezug zu den Frühen Hilfen vorweisen und auf die Stärkung der Elternkompetenz ausgerichtet sind (also keine reine Haushaltshilfe). Voraussetzung ist stets, dass der Einsatz nicht aus dem SGB V, SGB VIII oder durch andere vorrangig Leistungsverpflichtete finanziert werden kann.

14.12. Kann „Tandem-Modelle“ als flankierende Unterstützung zur GFB weiterhin gefördert werden?

Die flankierende Unterstützung zur GFB durch Tandem-Modelle (z. B. Gesundheitsfachkraft der Frühen Hilfen mit alltagspraktischer Familienunterstützung (wie Haushaltskompetenztrainings) oder Familienpflege oder Familienpaten) bleibt auch nach Ende des Aufholprogramms weiter förderfähig. Die ergänzend tätigen Personen sollen dabei insbesondere die alltagspraktischen Aufgaben und Themen übernehmen, die nicht ins Kompetenzprofil der Gesundheitsfachkraft gehören und diese damit entlasten. Wichtig ist dabei, dass der Schwerpunkt in der aufsuchenden Arbeit mit der Familie deutlich erkennbar im Bereich der GFB verbleibt.

Auch in diesem Fall muss die Abgrenzung zu den primären Leistungsverpflichtungen aus den SGB V und SGB VIII stets berücksichtigt werden.

14.13 Kann Gegenstand des Türöffnerangebots auch Sprachförderung, Bewegungsförderung oder Förderung von Ernährungsgesundheit sein oder ein Reiseangebot sein?

Ja, solange die Voraussetzungen für Türöffnerangebote erfüllt sind. Bei Reiseangeboten kommt hinzu, dass sie Familien in besonderen psychosozialen Lebenslagen gemacht werden, die sonst schwer erreicht werden können und, dass Aufwand und Nutzen in gutem Verhältnis stehen müssen.

14.14 Kann die Maßnahme auch Ausgaben für Kinderbetreuung umfassen?

Kinderbetreuung, auch für ältere Geschwisterkinder, ist förderfähig, wenn sie notwendig ist, um Eltern die Teilnahme an förderfähigen Angeboten zu ermöglichen. Bitte achten Sie hierbei auf die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Betreuenden.

15. Was sind innovative Maßnahmen (Förderbereich III.) und unter welchen Voraussetzungen können diese gefördert werden?

Die Konzepte für diese Maßnahmen sind vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Frühe Hilfen und der Geschäftsstelle Bundesstiftung Frühe Hilfen abzustimmen. Das Konzept muss eine angemessene Evaluation vorsehen. Bei Fragen dazu berät die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Frühe Hilfen im Vorfeld.

16. Können Beratungsleistungen der Kinderschutzfachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a/ 8b SGB VIII gefördert werden?

Nein. Die Bundesstiftung sieht nur Mittel für den Bereich der Frühen Hilfen vor. Die Beratungsleistungen von Kinderschutzfachkräften sind Teil des Verfahrens zur Einschätzung der Gefährdung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und gehören somit zum Bereich des intervenierenden Kinderschutzes.

17. Können andere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag nach § 8a/ 8b SGB VIII oder § 4 KKG gefördert werden?

Die wesentliche Aufgabe des Netzwerkes Frühe Hilfen ist die Verbesserung der Infrastruktur für Familien im Bereich der Frühen Hilfen i.S.d. Definition des § 1 Abs. 4 KKG, nicht die Entwicklung von Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Da es thematische Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen beiden Arbeitsbereichen gibt, hängt die Förderfähigkeit von der Zielsetzung der Maßnahme ab. Förderfähig sind Veranstaltungen oder Fortbildungen,

- die sich an die Netzwerkpartner*innen der Frühen Hilfen nach Art. B Abs. II Fördergrundsätze NRW richten und dazu dienen, zum Schutzauftrag nach §§ 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG und deren kommunale Ausgestaltung zu informieren
- oder sich an Akteure richten, deren Aufgabenschwerpunkt eher im Bereich zur Wahrnehmung des Schutzauftrages liegt (ASD, Kinderschutzfachkräfte, Familiengerichte etc.), welche aber über das Angebotsspektrum der Frühen Hilfen laufend informiert werden sollen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Zweck es ist, Verfahren nach §§ 8 a/b SGB VIII, § 4 KKG oder entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu entwickeln oder Maßnahmen, die sich der Qualitätsentwicklung dieses Arbeitsbereiches widmen. Auch sind keine Fortbildungen förderfähig, die sich an Fachkräfte richten, die im intervenierenden Kinderschutz Fallverantwortung übernehmen und hierzu fortgebildet werden sollen oder als Kinderschutzfachkraft Prozessverantwortung für die Beratung nach § 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG übernehmen und

hierzu näher fortgebildet werden sollen (z.B. Kurse zur Kinderschutzfachkraft, Schulungen zur Nutzung von Risikoeinschätzungsinstrumenten, Qualitätszirkel der Kinderschutzfachkräfte etc.).

18. Sind kommunale Onlinesysteme zur Erfassung der Angebote der Frühen Hilfen förderfähig?

Ja. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die Möglichkeit, die Einrichtung und Pflege einer solchen Datenbank aus Mitteln der Bundesstiftung als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit im Förderbereich „Netzwerk“ zu fördern. Zur Unterstützung der Kommunen hat die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen das Onlinesystem Frühe Hilfen, inzwischen „Guter Start“, entwickelt, das seit 2016 kostenlos allen Kommunen mit eigenem Jugendamt zur Verfügung steht. Die Maßnahme ist lediglich förderfähig für die Bereiche werdende Familien und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren.

19. Können die Mittel aus der Bundesstiftung auch zur Unterstützung von schwangeren Frauen mit Flüchtlingshintergrund und Flüchtlingsfamilien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren eingesetzt werden?

Ja. Die Bundesstiftung richtet sich allgemein an alle Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Ein Ausschluss von asylsuchenden Familien von den Angeboten der Frühen Hilfen würde das Ziel der Frühen Hilfen gefährden, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder insbesondere in belasteten Familien zu schaffen, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Dabei sind Frühe Hilfen als subsidiäre Leistungen einzuschätzen. Eine Doppelförderung von bzw. parallel zu Leistungen, die aus dem Asylbewerberleistungsgesetz oder anderen Gesetzen gefördert werden können, ist auszuschließen.

20. Bestehen im Rahmen der Förderung über die Beachtung der Fördervoraussetzungen hinaus besondere Verpflichtungen i.S.v. Auflagen, die die Kommunen erfüllen müssen?

Es gibt bestimmte Auflagen, die der Bewilligungsbescheid enthält. Dies sind insbesondere Folgende:

- Bei Veröffentlichungen oder Verlautbarungen (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen hinzuweisen. Das Logo der Bundesstiftung ist auf der Vorderseite im linken unteren oder oberen Formatbereich zu platzieren. Bei mehrseitigen Printprodukten kann das Logo auf der Rückseite im unteren Formatbereich platziert werden. Zusätzlich zum Logo der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist das Logo des BMFSFJ grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen und Werbemitteln mit dem Zusatz „gefördert von bzw. vom“ (siehe Beispiele) aufzuführen. In Ausnahmefällen (z.B. Kartenformate) kann das Logo der Bundesstiftung allein verwendet werden. Das Logo des BMFSFJ kann auf der Vorder- oder Rückseite eines Printproduktes platziert werden. Wird es auf der Vorderseite platziert, muss es zusammen mit dem Logo der Bundesstiftung stehen. Auf der Rückseite wird es im unteren Formatbereich platziert. Der Abstand zum Seitenrand sowie zum unteren Rand richtet sich

nach dem Format. Werden die Logos der Bundesstiftung und des BMFSFJ zusammen platziert, steht das Logo des BMFSFJ rechts vom Logo der Bundesstiftung. Es dürfen außerdem keine anderen Logos dazwischen stehen. Für die Verwendung der Logos auf Internetseiten gelten diese Regeln gleichermaßen. Soweit möglich, wird in allen Anwendungen die farbige Version des Logos eingesetzt. Steht nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung, wird die Graustufenversion eingesetzt. Zur Anwendung dieser Vorgaben und beispielhaften Darstellung hat das BMFSFJ einen **Gestaltungsleitfaden** erstellt, der in den Rundmails an die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen versendet und in die Dokumentenbibliothek des elektronischen Verwendungsnachweises hinterlegt wurde.

- Bei der Evaluation des NZFH ist mitzuwirken und zur Bedarfsplanung sind Daten für ein Landesmonitoring bereitzustellen.

21. Müssen mit den Fördermitteln angeschaffte Gegenstände inventarisiert werden?

Alle Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Eine Inventarisierung der beschafften Gegenstände ist vorzunehmen, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt. Außerdem dann, wenn das Gemeindehaushaltsrecht dies vorsieht.

22. Bis wann sind die jährlich zugewiesenen Fördermittel zu verausgaben?

Die Mittel sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu verausgaben, in dem die Kommunen die Mittel erhalten. Mittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabt werden können, stehen im nächsten Jahr nicht zusätzlich zur Verfügung, sondern müssen an die Bundesstiftung zurückgeführt werden.

23. Wie ist das Verfahren, wenn in einer Kommune innerhalb des Haushaltsjahres nicht alle Fördermittel verausgabt werden konnten?

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt wurden, sind bis zum 31. März des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres unaufgefordert zu überweisen an die Landeskasse, auf das **Konto 1683515 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 300 500 00) unter Angabe eines Aktenzeichens** Das Aktenzeichen wird jeweils pro Rückzahlung von der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Frühe Hilfen mitgeteilt. **Bevor eine Rückzahlung durch die kommunale Kasse veranlasst wird, ist eine Information an die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen erforderlich**

24. Bis wann und wie ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

Bis zum **31. März** des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres ist dem MKJFGFI (Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Frühe Hilfen) ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist über ein web-basiertes System www.fruehehilfen-online.nrw.de zu erstellen mit den den Kommunen übersandten Zugangsdaten. Das entsprechende Formular mit Anlagen ist im System hinterlegt. Außerdem ist ein Ausdruck des so erzeugten Verwendungsnachweises zwecks rechtsverbindlicher Unterschrift unterschrieben postalisch oder per Fax einzureichen.